



Niedersächsisches Umweltministerium

Bearbeitet von
Nicole Sievers

E-Mail-Adresse:
Nicole.Sievers
@mu.niedersachsen.de*

Staatliche Gewerbeaufsichtsämter

Braunschweig, Hannover,
Lüneburg, Oldenburg

nachrichtlich:

Göttingen, Hildesheim, Celle,
Cuxhaven, Emden, Osnabrück

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800-13

Durchwahl (0511) 120-
3250

Hannover
31.01.2007

Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien; Zuordnungswerte für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle

Die Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19.12.2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13.12.2006 (BGBl I S. 2860) tritt - u. a. mit einigen Änderungen der Zuordnungswerte und Überschreitungsregeln - zum 01.02.2007 in Kraft.

Für die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen auf Deponien der DK II sind die folgenden Änderungen von Bedeutung:

1. Der neue Zuordnungswert für den Parameter **DOC** beträgt **300 mg/l** (Nr. 4.03 Anhang 2 AbfAbIV).
2. Die Überschreitungsregeln für den Parameter **DOC** (Nr. 4.1 und 4.2 Anhang 4 AbfAbIV) wurden geändert. Danach gilt der Zuordnungswert als eingehalten, wenn der Median aller Messwerte der letzten zwölf Monate den entsprechenden Zuordnungswert nach Anhang 1 einhält und das 80 % - Perzentil den Grenzwert von **600 mg/l** nicht überschreitet.

3. Die Zuordnungswerte Nr. 1.01 bis 1.03 Anhang 2 AbfAbIV entfallen. Die Festigkeit ist nach Nr. 3.1.4 Anhang 4 AbfAbIV zu ermitteln.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Zuordnungswerte auf den Anhang 2 der AbfAbIV verweist oder ihn deklaratorisch wiedergibt, werden die o. g. Änderungen auch ohne Anpassung des Genehmigungsbescheides mit Inkrafttreten der Artikelverordnung unmittelbar wirksam. Bei deklaratorischer Wiedergabe der Zuordnungswerte können diese zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Wenn die Festlegung der Zuordnungswerte im Planfeststellungsbeschluss konstitutiv erfolgt ist, ist eine Änderung dieses Beschlusses erforderlich. Bei einer Änderung auf die Werte der geänderten AbfAbIV ist hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 31 Abs. 4 KrW-/AbfG durchzuführen.

Im Auftrag

Dr. Bertram